BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ ● BKA-601.261/0008-V/5/2015
ABTEILUNGSMAIL ● V@BKA.GV.AT
BEARBEITER ● FRAU DR. JULIA SCHMOLL
HERR DR. RONALD BRESICH (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL ● JULIA.SCHMOLL@BKA.GV.AT
RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT
TELEFON ● +43 1 53115-202531
+43 1 53115-202543
IHR ZEICHEN ●BMASK-90480/0007-III/3/2015

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
stellungnahmen@sozialministerium.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Vereinbarkeit von Entgelten für Verbraucherzahlungskonten, den Wechsel von Verbraucherzahlungskonten und den Zugang zu Verbraucherzahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Verbraucherzahlungskontogesetz – VZKG) erlassen wird und das Konsumentenschutzgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Verbraucherzahlungskontogesetz):

Zu § 8:

Die Erläuterungen führen aus, dass dem Verbraucher im Fall der Beendigung eines Rahmenvertrags vor Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die letzte Entgeltaufstellung erhalten hat, im Zeitpunkt der Beendigung eine Entgeltaufstellung mit dem letzten „Rumpfjahr“ als Bezugszeitraum zur Verfügung zu stellen ist.

Das geht aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext jedoch nicht hervor; dies sollte überprüft werden.

Zu § 9:

Die Erläuterungen führen aus, dass Zahlungsdienstleister nicht verpflichtet sind, Vertragsformblätter und Allgemeine Geschäftsbedingungen auszutauschen, die für Rahmenverträge verwendet wurden, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen abgeschlossen wurden.

Es wird angeregt, auch im Gesetzestext – etwa im Rahmen einer Übergangsbestimmung – entsprechend klar zu stellen, dass die Verpflichtung lediglich für ab dem Inkrafttreten des Gesetzes angebotene bzw. abgeschlossene Verträge gilt.

Zu § 10:

Nach den Erläuterungen ist „[g]esetzliche Grundlage für die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf die Bundesarbeitskammer […] § 8 Arbeiterkammergesetz (AKG).“ Diese Aussage, die überdies nahelegt, dass § 8 AKG auch die Grundlage für die Übertragung des Betriebes der Website sei, ist unzutreffend. Die Übertragung von Aufgaben der staatlichen Verwaltung an einen sonstigen Selbstverwaltungskörper erfolgt auf Grundlage des Art. 120b Abs. 2 B-VG durch einfaches Gesetz, in diesem Fall durch den vorgeschlagenen § 10 VZKG. Die Erläuterungen sollten entsprechend geändert werden.

Zu § 11:

Abs. 3 Z 3 sieht vor, dass bei den Suchergebnissen auch ein Link anzugeben ist, „über den der Verbraucher Zugang zu den Informationen hat, die zu dem betreffenden Zahlungskontoangebot gemäß § 6 Abs. 5 auf der Website des Zahlungsdienstleisters verfügbar sein müssen“. Die Wendung „auf der Website des Zahlungsdienstleisters verfügbar sein müssen“ legt nahe, dass ein Zahlungsdienstleister jedenfalls über eine Website verfügen muss.

Der verwiesene § 6 Abs. 5 (Z 3) sieht allerdings vor, dass der Zahlungsdienstleister die Entgeltinformationen und das Glossar „in elektronischer Form auf seiner Website, sofern verfügbar, leicht zugänglich zu machen“ hat. Die Wendung „sofern verfügbar“ legt die Deutung nahe, dass eine Veröffentlichung auf einer Website – und damit der Betrieb einer Website – nicht zwingend angeordnet ist, sondern lediglich dann zu erfolgen hat, wenn der Zahlungsdienstleister über eine Website verfügt.

Dies sollte überprüft und gegebenenfalls angepasst und vereinheitlicht werden.

Zu §§ 11 und 12:

Gemäß § 11 Abs. 1 „muss“ in den Entgeltvergleich „eine breite Palette an Zahlungskontoangeboten einbezogen werden“. Die Erläuterungen zu § 12 führen aus, dass die Teilnahme am Entgeltvergleich für alle Zahlungsdienstleister freiwillig sein soll.

Es stellt sich die Frage, wie in dem Fall vorzugehen ist, dass der Entgeltvergleich die gemäß § 11 Abs. 1 geforderte „breite Palette an Zahlungskontoangeboten“ nicht bieten kann, da nicht genügend Zahlungsdienstleister von der ihnen lediglich freiwillig eingeräumten Möglichkeit der Teilnahme Gebrauch machen.

Zu §§ 13 und 35:

§ 13 ermächtigt die Bundesarbeiterkammer zur Durchführung der ihr durch das VKZG übertragenen Aufgaben zur Verwendung von Daten; § 35 Z 2 weist die diesbezügliche Vollziehung dem Bundeskanzler zu.

In den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen gemäß Abschnitt A Z 11 des Teils 2 der Anlage zu § 2 BMG nur „Allgemeine Angelegenheit des Datenschutzes“. Die Vollziehung einer materienspezifischen Datenverwendung fällt in den Wirkungsbereich des für die jeweilige Materie zuständigen Bundesministeriums, hier

also des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Die Vollziehungsklausel sollte entsprechend geändert werden.

Zu §16 Abs. 2:

Es sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, wozu das Verfahren „gleichwertig“ sein soll.

Zu § 16 Abs. 4 Z 3 und § 19 Abs. 2:

Es stellt sich die Frage, wie vorzugehen ist, wenn das in der Ermächtigung bzw. im Verbraucherwunsch angegebene Datum nicht mindestens sechs Geschäftstage nach dem Tag des Empfangens der Unterlagen liegt.

Zu § 23:

Der vorgeschlagene Abs. 5 sieht vor, dass das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen spätestens zehn Geschäftstage nach Einlangen des vollständigen Antrags zu eröffnen ist.

Die Erläuterungen führen demgegenüber weiterführend aus, dass die Eröffnung unter bestimmten Fällen länger dauern kann, in welchem Fall das Kreditinstitut den Verbraucher entsprechend zunächst über den Stand der Überprüfungen und nach deren Abschluss über die Eröffnung oder die Ablehnung zu informieren hat.

Erläuterungen und Gesetzestext sollten einander angepasst werden.

Rechtsgrundlage der in Abs. 6 Abs. 2 genannten Karte für Geduldete ist § 46a Abs. 4 FPG (idF BGBl. I Nr. 70/2015).

Zu § 24:

Die Erläuterungen führen aus, dass ein Antrag auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen auch abgelehnt werden kann, wenn die Eröffnung zu einer Verletzung der Bestimmungen §§ 40 bis 41 BWG führen würde.

Ungeachtet des vorgeschlagenen § 23 Abs. 7 sollte zur Vermeidung Unklarheiten ein eigener Ablehnungstatbestand in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu § 29:

1. Mit der Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der behördliche Instanzenzug entfallen; es sollte daher nicht davon gesprochen werden, dass die FMA „in erster Instanz“ zuständig ist.

2. § 29 soll die „Aufgaben der FMA“ regeln, § 32 die Verwaltungsstrafen. In § 29 Abs. 2 bis 4 sollten daher keine Tatbestandselemente der Straftatbestände enthalten sein; diese sollten ausschließlich – und abschließend – in § 32 geregelt werden. Ungeachtet des Vorbildes des § 59 Abs. 2 ZaDiG und einer allfälligen Systematik der Zahlungskontenrichtlinie sollte in § 29 – wenn überhaupt – anstelle der Abs. 2 bis 4 lediglich eine Bestimmung dahingehend aufgenommen werden, dass die FMA für die Verhängung der in § 32 vorgesehenen Verwaltungsstrafen zuständig ist.

Zu § 30:

Es stellt sich die Frage, was unter „gebührend begründeten Fällen“ zu verstehen ist. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen näher ausgeführt werden.

Zu § 32:

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. Es sollte daher nicht mehr auf eine primäre gerichtliche Strafbarkeit Bezug genommen werden.

Zu Abs. 3:

Gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 25 000 € zu ahnden ist, wer Daten vorsätzlich in Verletzung des Datengeheimnisses (§ 15) übermittelt.

Es stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis das Datengeheimnis des § 15 DSG 2000 zum vorgeschlagenen § 31 und die Verwaltungsstrafbestimmung des § 52 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 zum vorgeschlagenen § 32 Abs. 3 steht, der eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht als Verwaltungsübertretung erklärt, die mit Geldstrafe bis zu 5 000 € zu bestrafen ist.

Es sollte im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Doppelbestrafungsverbot geprüft und in den Erläuterungen entsprechend dargelegt werden, in welchem Verhältnis die beiden Verwaltungsstraftatbestände stehen und

ob und in welchen wesentlichen Elementen sich die beiden Verwaltungsstraftatbestände unterscheiden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass seit der mit dem Vertrag von Lissabon erfolgten Auflösung der 3-Säulen-Struktur der Europäischen Union nicht mehr von „gemeinschaftsrechtlichen“ sondern „unionsrechtlichen“ Regelungen gesprochen wird.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

1. Es wird angeregt, in den Erläuterungen klarer zum Ausdruck zu bringen, welche Regelungen des Entwurfes nicht in Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben ergehen.

2. Die Erläuterungen sprechen teilweise von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, teilweise von Basiskonten. Sollte damit jeweils Übereinstimmendes gemeint sein, wird im Sinne der besseren Übersichtlichkeit angeregt, nur den Legalbegriff des Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen zu verwenden.

III. Anmerkungen aus der Sicht des Datenschutzes

Zu § 2:

Zu dem in § 2 Z 17 definierten Begriff „Dauerhafter Datenträger“ sollte in den Erläuterungen bespielhaft ausgeführt werden, welche Datenträger von diesem Begriff umfasst sein können.

Zu § 10:

Hinsichtlich der von der Bundesarbeitskammer im übertragenen Wirkungsbereich zu betreibenden Vergleichswebsite sollte – zumindest – in den Erläuterungen näher dargelegt werden, ob die Bundesarbeitskammer die damit zusammenhängenden Datenverwendungen als eigenständiger „Auftraggeber“ (§ 4 Z 4 DSG 2000) vornimmt.

Zu den §§ 12 und 13:

Unklar erscheint, ob die „freiwillige“ Teilnahme der Zahlungsdienstleister am Entgeltvergleich in Form einer Zustimmung zur Datenverwendung (§ 4 Z 14

DSG 2000) erfolgt und diesfalls gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 auch ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt. Dies sollte vor allem im Lichte der Ausführungen in den Erläuterungen zu § 13, wonach diese Bestimmung eine gesetzliche Ermächtigung zur Verwendung der Daten im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1 DSG 2000 enthält, näher erläutert werden.

Zur Regelung der Datenverwendung nach § 13 ist anzumerken, dass der Begriff „Verarbeiten von Daten“ gemäß § 4 Z 8 DSG 2000 bereits das „Ermitteln“ von Daten miteinschließt. Aus § 13 ist nicht ersichtlich, wie lange – allenfalls auch bereits wieder offline gestellte – Daten gespeichert werden dürfen. Im Übrigen sollte § 13 Z 2 verständlicher geregelt werden, da nicht ausreichend klar ersichtlich ist, in welchem Zusammenhang bei der Veröffentlichung von Daten auf der Website eine „Übermittlung“ vorgenommen soll.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Abkürzung des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, richtigerweise „DSG 2000“ lautet.

Zu den §§ 16 bis 18:

Hinsichtlich der mehrfach in den §§ 16 bis 18 gebrauchten Begriffe „Ermächtigung“ und „Einwilligung“ sollte klargestellt werden, ob es sich hierbei jeweils um eine datenschutzrechtliche „Zustimmung“ (§ 4 Z14 DSG 2000) handelt und daher auch der Widerruf möglich ist.

Zu § 23:

Im Zusammenhang mit der in § 23 Abs. 6 geregelten Feststellung der Identität erscheint unklar, wie lange die im Zuge der Identitätsfeststellung erhobenen Daten der Verfahrenskarte oder der Aufenthaltsberechtigungskarte bzw. der „Karte für Geduldete“ gespeichert werden dürfen, zumal es sich – wie die Erläuterungen ausführen – nur um temporär ausgestellte Dokumente handelt. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen genauer ausgeführt werden.

Zu § 24:

Nach § 24 Abs. 2 darf das Kreditinstitut nachprüfen, ob der Verbraucher bereits Inhaber eines Zahlungskontos ist, wobei das Kreditinstitut auch verlangen kann, dass der Verbraucher eine ehrenwörtliche Erklärung unterschreibt. Der Wortlaut des § 24 Abs. 2 ließe damit wohl auch eine Nachprüfung auf eine andere Weise als durch die

genannte ehrenwörtliche Erklärung zu. Diesbezüglich lässt § 24 Abs. 2 jedoch offen, wie diese Nachprüfung durchgeführt werden soll.

Zu § 29:

In § 29 Abs. 10 sollte im Sinne der datenschutzrechtlich geforderten Vorhersehbarkeit bereits auf gesetzlicher Ebene genauer festgelegt werden, welche Datenverwendungen im „Interesse“ der Wahrnehmung der genannten Aufgaben erforderlich sind.

Zu § 30:

Im Hinblick auf die in § 30 geregelte „Zusammenarbeit“ der FMA mit zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten sollte näher dargelegt werden, welche personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang verwendet werden. Im Übrigen erscheint auch unklar, über welchen (technischen) Weg diese Daten übermittelt werden und welche Datensicherheitsmaßnahmen iSd § 14 DSG 2000 dabei einzuhalten sind.

Fraglich erscheint, wie bei der in § 30 Abs. 2 geregelten Veröffentlichung durchgesetzt werden soll, dass die an andere (wohl ausländische) Behörden übermittelten Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung veröffentlicht werden dürfen.

Unklar erscheint weiters in § 30 Abs. 3, an welche „natürliche oder juristische Personen“ die FMA Informationen weitergeben kann und wann „gebührend begründete Fälle“ vorliegen. Ebenfalls fraglich ist, was nach § 30 Abs. 5 unter „möglichst“ genauen Informationen zu verstehen ist. Dies sollte näher erläutert werden.

IV. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse http://www.bundeskanzleramt.at/legistik[1] hingewiesen, unter der insbesondere

– die Legistischen Richtlinien 1990[2] (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),

[1] Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

– der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979[3],
– die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien[4]) und
– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

2. Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz 53 bis 55 des EU-Addendums[5] zu den Legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen. Danach ist der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs sowie unter Entfall des Datums zu zitieren; die Fundstellenangabe sollte dem Muster „ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996 S. 26“ folgen.

Zu Art. 1 (Verbraucherzahlungskontogesetz):

Zur Gliederung:

Als oberste Gliederungseinheit sollte statt „Hauptstück“ besser „Teil“ und als Untergliederungseinheit „Hauptstück“ verwendet werden (vgl. LRL 111).

Zu § 2:

Zu Z 6:

Der Verweis auf § 2 Abs. 2 Z 7 ZaDiG sollte überprüft werden, da der geltende § 2 Abs. 2 über keine Z 7 verfügt.

Zu Z 17:

Im Sinne der Einheitlichkeit sollte der Anfangsbuchstabe des Wortes „dauerhafter“ klein geschrieben werden.

Zu Z 29:

Die Erläuterungen verweisen auf zwei Fälle, in denen das Kreditinstitut den Verbraucher nochmals gesondert auf die Möglichkeit einer Anrufung der

---

2 http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc
3 http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc
4 http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc
5 http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc

„außergerichtlichen FIN-NET Schlichtungsstelle“ hinweisen muss. Die Zitate sollten überprüft werden, da die verwiesenen Bestimmungen nicht regeln, was die Erläuterungen angeben.

Zu § 3:

1. Die Verweise sollten auf ihre Richtigkeit überprüft werden – der vorgeschlagene § 24 verfügt etwa über keinen Abs. 4.

2. Um das Zitat übersichtlicher zu gestalten und insbesondere Unklarheiten bei der Unterscheidung zwischen Absätzen und Paragraphen zu vermeiden, sollte es dem Muster „§ 23 Abs. 4 und 5, § 24 Abs. 2 bis 4 und §§ 27 und 28“ folgen.

Zu § 6:

In Abs. 5 Z 2 sollte der Beistrich vor dem Wort „und“ entfallen.

Zu § 8:

In Abs. 3 Z 2 muss es „ein Angebot zu einer die individuellen Bedürfnisse und Umstände des Verbrauchers berücksichtigenden Beratung (…)“ lauten.

Zu § 10:

In Abs. 1 sollte es statt „den Vorgaben in § 11“ besser „den Vorgaben des § 11“ heißen.

Zu § 11:

Am Ende des Abs. 3 Z 4 lit. b sollte das Wort „und“ entfallen.

Zu § 17:

Abs. 1 Z 5 spricht von „ausstehenden Verpflichtungen, Abs. 2 von „offenen Verpflichtungen“. Sollte damit jeweils das Gleiche gemeint sein, sollte die Terminologie vereinheitlicht werden.

Zu § 19:

Hinsichtlich des Abs. 2 gilt das zu § 17 Abs. 1 Z 5 Ausgeführte.

Zu § 23:

In Abs. 6 sollte es statt „einem solchen Verbraucher“ besser „einem Verbraucher“ heißen.

Zu § 27:

In Abs. 2 Z 7 sollte der Verweis auf § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes überprüft werden.

Zu § 29:

1. In Abs. 1 wird die Abkürzung „FMA“ eingeführt; die Abkürzung wird jedoch bereits davor in § 2 Z 27, in § 24 Abs. 3 Z 2, § 27 Abs. 4 sowie § 28 Abs. 5 verwendet.

2. Hinsichtlich der Zitate in Abs. 2 und 3 gilt das zu § 3 unter Anmerkung 2 Ausgeführte sinngemäß.

Zu § 32:

1. Die Schlussteile der Abs. 1 und 2 sind jeweils der Formatvorlage „55_SchlussteilAbs“ zuzuordnen (vgl. 2.5.7.4.1. der Layout-Richtlinien).

2. Es sollte in den Schlussteilen jeweils klargestellt werden, ob die FMA zur Ahnung aller Verwaltungsübertretungen zuständig ist; der Wortlaut würde es nahelegen, dass dies nur jeweils für die erstgenannten Verwaltungsübertretungen gilt.

Zu § 35:

1. Hinsichtlich der Zitate in Z 3 gilt das zu § 3 unter Anmerkung 2 Ausgeführte sinngemäß.

2. Der Schlussteil ist der Formatvorlage „55_SchlussteilAbs“ zuzuordnen (vgl. 2.5.7.4.1. der Layout-Richtlinien).

Zu Art. 2 (Änderung des Konsumentenschutzgesetzes):

Zu Einleitungssatz

Der Einleitungssatz hätte zu lauten (vgl. LRL 124):

„Das Konsumentenschutzgesetz – KSchG, BGBl. Nr. 140/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2015, wird wie folgt geändert:“

Zu Z 1 (§ 28a Abs. 1):

1. Wenngleich nicht übersehen wird, dass Abs. 1 im Wesentlichen geltendes Recht ist, wird angeregt, den ersten Halbsatz aus Anlass der vorliegenden Novelle zu überarbeiten, da die Aufzählung sehr schwer verständlich ist.

2. Der zu novellierende Gesetzestext ist nicht kursiv zu formatieren.

Zu Art. 3 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Das FMABG wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2015 geändert.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Der zu novellierende Gesetzestext ist nicht kursiv zu formatieren.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil:

Als Kompetenzgrundlage wird ua. Art. 10 Abs. 1 Z 11 („Kammern für Arbeiter und Angestellte“) angegeben. Zuständig zur Übertragung von Aufgaben der staatlichen Verwaltung auf einen sonstigen Selbstverwaltungskörper, wie dies etwa durch den vorgeschlagenen § 10 VVZKG erfolgt, ist die Materiengesetzgebung. Sofern nicht Regelungen etwa über die Organisation, Finanzierung oder die Einrichtung des eigenen Wirkungsbereiches getroffenen werden, was – soweit ersichtlich – nicht der Fall ist, sollte die Nennung dieses Kompetenztatbestandes entfallen.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits der Begutachtungsentwurf – eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen – unter Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Werkzeuge – künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.[6]

[6] Vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

16. Dezember 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
i.V. FABER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	RPe0RUIECetCT4ZWlztXMpi/SsDF/K4ygoghyx8bxszrRc4p0w03M6PINIrt24gr43T 1+pR5e5olwGWLO6dO9bjh0oDLA3gzVtDEvQ3BL7pTMEMJuno4LbjUsifZjpA+apaazL N/UZP30dexoHREvKkcwonWJp79z036RpG5/ve3xm3Jn9BwIFtGeipD5ulkNDp5tCW30 W0kXJNNVg4ABXOXqkZ+t4PJyZuodYQ/pvWt+KpHZHvb9iQZCotm2niHsLQckPZHzcf6 Ikr26fw4z8QTv01NGelQGzAgkHCSPrq96g0B7LepxVV9EMpyHlGsjlGsV93rg/poyxG Wv2qgbQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-16T15:07:18+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	